



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Angelika Weikert, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

A) Problem

Auf Grund des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 464), erhalten blinde und taubblinde Menschen unter den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen zum Ausgleich der ihnen durch die Behinderung entstehenden Nachteile Blindengeld (Art. 1 Abs. 1 BayBlindG). Blind ist gemäß Art. 1 Abs. 2 BayBlindG, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad bestehen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

Taubblind ist gemäß Art. 1 Abs. 3 BayBlindG ein blinder Mensch im Sinn von Art. 1 Abs. 2 BayBlindG mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 Prozent vor.

Das Blindengeld beträgt 85 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Das sind derzeit 544 Euro monatlich. Taubblinde Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 3 BayBlindG erhalten ein Blindengeld in Höhe des doppelten Betrags nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBlindG, also monatlich 1.070 Euro.

Hochgradig sehbehinderte Menschen sowie hochgradig sehbehinderte Menschen, bei denen zugleich Taubheit vorliegt, erhalten derzeit keine Leistungen nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz. Diese Personengruppen haben aber aufgrund ihrer Sehschädigung bzw. infolge ihrer zusätzlichen Taubheit oder an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit einen außerordentlich großen Hilfebedarf durch Assistenzbedarf zur Kommunikation und zur Bewältigung des Alltags. Der dauerhafte Hilfebedarf dieser Personengruppen führt zu einer erheblichen, vor allem auch finanziellen Belastung der betroffenen Menschen. Durch eine Ausgleichsleistung kann deren selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefördert werden. Dies zeigen die positiven Erfahrungen, die mit dem Blindengeld für blinde und taubblinde Menschen gemacht wurden.

Die Situation in anderen Bundesländern

Landesblindengeldgesetze bestehen in allen Bundesländern. Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten nach diesen gesetzlichen Regelungen in Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt ein betragsmäßig gegenüber dem Blindengeld für blinde Menschen vermindertes Blindengeld: So erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 des Berliner Landespflegegeldgesetzes 20 v.H. der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII (derzeit monatlich 128 Euro) und hochgradig sehbehinderte Menschen, bei denen zugleich Gehörlosigkeit vorliegt, 40 v.H. dieses Betrags (derzeit 246 Euro). Gemäß § 2 Abs. 3 des hessischen Landesblindengeldgesetzes erhalten wesentlich sehbehinderte Menschen 30 v.H. des Betrags nach § 72 Abs. 2 SGB XII. In Mecklenburg-Vorpommern erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen nach § 1 Abs. 4 des Landesblindengeldgesetzes ein Blindengeld in Höhe von 25 v.H. des Blindengeldes für blinde Personen (68,26 Euro). In Nordrhein-Westfalen haben hochgradig sehbehinderte Personen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose einen Anspruch auf monatlich 77 Euro. In Sachsen beträgt dieser Anspruch nach § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes 52 Euro pro Monat und in Sachsen-Anhalt nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt monatlich 41 Euro.

Auch im Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wird die besondere Situation taubblinder und hochgradig sehbehinderter Menschen berücksichtigt. Nach § 1 BVG erhält auf Antrag Versorgung, wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Nach § 35 BVG in Verbindung mit B 13 der versorgungsmedizinischen Grundsätze haben hochgradig sehbehinderte Personen einen Anspruch auf monatlich 283 Euro.

B) Lösung

Für hochgradig sehbehinderte Menschen soll ein Blindengeld in Höhe von 30 v.H. des an blinde Menschen gewährten Blindengelds gewährt werden. Für hochgradig sehbehinderte Menschen mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit soll – unabhängig davon, in welchem Alter die Schwerhörigkeit eingetreten ist – ein Blindengeld in doppelter Höhe des verminderten Blindengelds an hochgradig sehbehinderte Menschen gezahlt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Für den Staat**

In Bayern erhielten Ende 2013 14.455 Personen Blindengeld. Dafür wurden im Haushaltsjahr 2014 79,9 Mio. Euro veranschlagt. Dieser Ansatz wurde im zweiten Nachtragshaushalt 2014 wegen erstmaliger Gewährung von Taubblindengeld in doppelter Höhe des Blindengeldes um 1,1 Mio. Euro auf insgesamt 81,0 Mio. Euro erhöht. Nach den Daten des „Zentrum Bayern für Familie und Soziales“ lebten Ende 2013 in Bayern 5.518 hochgradig sehbehinderte Menschen. Hinzu kommen 75 hochgradig sehbehinderte Personen, die gleichzeitig taub sind. Unter Berücksichtigung der Kürzung bei Heimunterbringung und der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Art. 4 des Bayerischen Blindengeldgesetzes, ergibt sich folgender zusätzlicher jährlicher Finanzbedarf:

- 2.826 hochgradig sehbehinderte Menschen (51,2 Prozent) erhalten die volle Geldleistung von monatlich 163,20 Euro:
 $2.826 \times 163,20 \times 12 = 5,534$ Mio. Euro
- 1.136 hochgradig sehbehinderte Menschen (20,6 Prozent) erhalten wegen Heimaufenthalts nur die halbe Leistung von 81,60 Euro monatlich:
 $1.136 \times 81,60 \times 12 = 1,112$ Mio. Euro
- 1.556 hochgradig sehbehinderte Menschen mit Pflegeleistungen der Stufen I, II und III (28,2 Prozent) erhalten eine gekürzte monatliche Leistung von 122,80 Euro oder 110,40 Euro:
 $778 \times 122,80 \times 12 = 1,146$ Mio. Euro
 $778 \times 110,40 \times 12 = 1,030$ Mio. Euro
- 75 hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit:
 $75 \times 326,40 \times 12 = 0,282$ Mio. Euro.

Der finanzielle Mehrbedarf beläuft sich somit insgesamt auf jährlich 9,104 Mio. Euro. Die Gesamtaufwendungen für das Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz würden sich demnach auf rund 89,104 Mio. Euro belaufen.

2. Kosten für die Kommunen und Konnexität

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 424), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und taubblinde Menschen“ durch die Worte „, taubblinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Hochgradig sehbehindert im Sinn dieses Gesetzes sind Personen,

 1. die von Abs. 2 nicht erfasst sind und deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/20 beträgt,
 2. bei denen krankhafte Veränderungen des Sehvermögens entsprechend einem Schweregrad nach Nr. 1 vorliegen.

(5) Hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit sind hochgradig sehbehinderte Menschen im Sinn von Abs. 4 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.
2. Art. 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Hochgradig sehbehinderte Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein Blindengeld in Höhe von 30 v. H. des Betrags nach Satz 1. ⁴Hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit im Sinn von Art. 1 Abs. 5 erhalten ein Blindengeld in Höhe von 60 v. H. des Betrags nach Satz 1.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „oder Taubblindheit“ durch die Worte „Taubblindheit, hochgradiger Sehbehinderung oder hochgradiger Sehbehinderung mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden die Worte Wort „oder Taubblindheit“ durch die Worte „Taubblindheit, hochgradiger Sehbehinderung oder hochgradiger Sehbehinderung mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „oder taubblinde Menschen“ durch die Worte „taubblinde, hochgradig sehbehinderte oder hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Im Fall des Bezugs von Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen oder hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit gemäß Art. 1 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 1 werden die in Satz 2 genannten Anrechnungsbeträge nur in Höhe von 30 v.H. bei hochgradig sehbehinderten Menschen bzw. 60 v.H. bei hochgradig sehbehinderten Menschen mit gleichzeitiger Taubheit angerechnet.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder taubblinden Menschen“ durch die Worte „taubblinden, hochgradig sehbehinderten oder hochgradig sehbehinderten Menschen mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „oder taubblinde Menschen“ durch die Worte „, taubblinde, hochgradig sehbehinderte oder hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit“ ersetzt.
 5. Art. 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 2 entsteht der Anspruch auf Blindengeld für hochgradig sehbehinderte und hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit am 1. Januar 2015, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2015 gestellt wird, nicht aber vor dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Bisher werden im Bayerischen Blindengeldgesetz nur blinde und taubblinde Menschen berücksichtigt. Der Personenkreis der Berechtigten soll um hochgradig sehbehinderte Menschen sowie hochgradig sehbehinderte Personen mit gleichzeitiger Taubheit erweitert werden. Der Hilfebedarf dieser Personengruppen zu einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft macht eine erhöhte Ausgleichsleistung notwendig. In den Gesetzen einiger anderer Länder sowie im Bundesversorgungsgesetz werden diese Personengruppen auch berücksichtigt (vgl. oben).

Bei der Beurteilung der entstehenden Kosten ist zu beachten, dass die Zahl der Blindengeldempfänger seit Jahren rückläufig ist. Der Höchststand war im Jahr 1992 mit 18.437 Empfängerinnen und Empfängern erreicht. Diese Zahl sank im Jahr 2000 auf 17.441 und auf 15.341 am 31. Dezember 2010. Die Ursache für diesen Rückgang dürfte in den beachtlichen Fortschritten der Augenmedizin liegen. So kann heute bei Glaukom und bei altersbedingter Makuladegeneration häufig ein gutes Sehvermögen erhalten werden. Diese Tendenz dürfte sich in den kommenden Jahren fortsetzen, was zu einem Einspareffekt für den Haushalt des Freistaats Bayern führen wird. Ein Rückgang der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Blindengeld um 100 führt unter Berücksichtigung möglicher Kürzungen aufgrund häuslicher Pflegeleistungen oder Heimaufenthalt zu einer Einsparung von rund 500.000 Euro pro Jahr.

Das Blindengeld wurde in Bayern am 1. April 2004 im Rahmen der Haushaltsspargesetze des Freistaats um 15 Prozent gekürzt, was mit einer Einsparung von 15 Mio. Euro jährlich verbunden war. Angesichts der erreichten Haushaltskonsolidierung und der in Zukunft zu erwartenden weiteren Abnahme der Bezieherinnen und Bezieher von Blindengeld ist es vertretbar, einen Teil dieser Ersparnisse zur Beseitigung von Versorgungslücken bei Menschen mit Taubblindheit, hochgradiger Sehbehinderung sowie bei hochgradig sehbehinderten Menschen mit gleichzeitiger Taubheit zu verwenden.

B) Im Einzelnen**Zu § 1 Nr. 1:****Hochgradige Sehbehinderung**

Beim Vorliegen einer Sehbehinderung werden verschiedene Schweregrade unterschieden und zwar die wesentliche und die hochgradige Sehbehinderung. Wesentlich sehbehindert sind Menschen, die eine Sehkraft zwischen 30 Prozent und 5 Prozent haben (§ 1 der Verordnung zu § 60 SGB XII). § 1 Nr. 1 b) dieses Gesetzentwurfs bezieht sich allerdings nicht auf „wesentlich sehbehinderte“ Menschen, sondern auf „hochgradige Sehbehinderung“. Die hochgradige Sehbehinderung wird in den Blindengeldgesetzen der

Länder Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt übereinstimmend definiert. Die in diesen Gesetzen enthaltenden Definitionen entsprechen derjenigen in Teil A Nr. 6 Buchstabe d der versorgungsmedizinischen Grundsätze. Hochgradig in seiner Sehfähigkeit behindert ist danach „ein Mensch, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als 0,05 (1/20) beträgt oder wenn andere hinsichtlich des Schweregrads gleichzusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen GdS von 100 bedingt und noch keine Blindheit vorliegt.“ Die in § 1 Nr. 1b) dieses Gesetzentwurfs enthaltene Definition stimmt damit überein.

Die Einschränkung der Blindengeldleistung auf hochgradig sehbehinderte Menschen ist deshalb gerechtfertigt, weil eine wesentliche Sehbehinderung anders als eine hochgradige Sehbehinderung weitgehend durch optische Hilfsmittel ausgeglichen werden kann und deshalb der Hilfebedarf wesentlich geringer ist als bei einer hochgradigen Sehbehinderung. Durch ein „abgestuftes Blindengeld“ sollen hochgradig sehbehinderten Menschen jene Nachteile ausgeglichen werden, die aufgrund ihrer Sehbehinderung entstehen. Dadurch soll ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefördert werden. Eine pauschalierte Leistung ist zweckmäßig, weil mit ihr dem sich aus der unterschiedlichen Auswirkung der hochgradigen Sehbehinderung ergebenden sehr differenzierten Hilfebedarf am besten entsprochen werden kann.

Die hochgradige Sehbehinderung kann, bedingt durch die verschiedenen ihr zugrunde liegenden Krankheitsbilder, sehr vielfältige Ausprägungen haben. Manche Menschen können ihren Sehrest nur bei extremem Licht ausnutzen, andere sind dagegen extrem empfindlich gegen Licht. Einige sind auf grelle Kontrastfarben angewiesen, andere wiederum können keine Farben, sondern nur Helligkeitsunterscheide wahrnehmen. Manche Menschen haben zwar noch eine relativ große Sehkraft, wobei aber das Gesichtsfeld, also der Ausschnitt ihres Bildes so schmal ist, dass sie nur wenige Zentimeter breit sehen können und ihre ganze Umgebung sozusagen „abscannen“ müssen. Manche ermüden sehr schnell beim Sehen, und wieder andere brauchen für jede Beleuchtung andere Brillen oder Sehhilfen. Im Gegensatz zur Blindheit ist zudem bei vielen hochgradig sehbehinderten Menschen deren Sehbeeinträchtigung kein gleichbleibender Zustand, an den man sich gewöhnen kann. Viele Augenerkrankungen wie die Retinitis Pigmentosa und das Glaukom sind progressiv. Hochgradig sehbehinderte Menschen müssen sich in diesem Fall andauernd an veränderte Bedingungen und Umstände anpassen.

Daraus ergibt sich, dass hochgradig sehbehinderte Menschen in vielen Situationen auf die Hilfe von Assistenzkräften sowie technische und optische Hilfsmittel angewiesen sind. Wo das eigene verbliebene Sehvermögen trotz aller Hilfsmittel unzureichend ist, sind

auch hochgradig sehbehinderte Menschen auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Diese Hilfe, sei es zu Kommunikation, zur Befriedigung von Informationsbedürfnissen, zur Mobilität in fremder Umgebung oder zur hauswirtschaftlichen Versorgung, bringt einen erheblichen finanziellen Mehraufwand mit sich. Die Kommunikation kann auch für hochgradig sehbehinderte Menschen erschwert sein. Das ist der Fall, wenn z.B. Schriftstücke oder bildliche Darstellungen Gegenstände der Kommunikation sind und diese nicht ausreichend wahrgenommen werden können. In solchen Fällen ist Hilfe durch Assistenz erforderlich. Zur Befriedigung von Informationsbedürfnissen müssen geeignete Sehhilfen und Hilfsmittel, die Schrift oder Bilder vergrößert wiedergeben, eingesetzt werden. Es muss für eine bestmögliche Beleuchtung gesorgt werden. Wenn dies nicht reicht, muss auch hier auf Assistenz zurückgegriffen werden.

Im Bereich der Mobilität ist in fremder Umgebung Hilfe durch Begleitpersonen nötig, wenn die optische Orientierung, z.B. wegen des herrschenden Tageslichts, nicht möglich ist. Weil das Fahren eines Kraftfahrzeugs nicht in Frage kommt, müssen, soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen, Taxis benutzt oder Beförderung durch fremde Personen in Anspruch genommen werden.

Hochgradige Sehbehinderung mit gleichzeitiger Taubheit

In § 1 Nr. 1 b) dieses Gesetzentwurfs wird hochgradige Sehbehinderung bei gleichzeitiger Taubheit definiert. Ähnlich wie bei der Taubblindheit gibt es eine befriedigende Begriffsbestimmung derzeit nicht. Hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Gehörlosigkeit werden bisher nur im Landespflegegeldgesetz für Berlin berücksichtigt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen, bei denen gleichzeitig Gehörlosigkeit vorliegt, den doppelten Betrag des hochgradig sehbehinderten Menschen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gewährten Betrages. Hochgradige Sehbehinderung ist in § 1 Abs. 3, Gehörlosigkeit in § 1 Abs. 4 Landespflegegeldgesetz für Berlin definiert. Gehörlosigkeit wird somit nur berücksichtigt bei Personen mit angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit bzw. bei Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 v.H. beträgt.

Diese Definitionen werden dem Hilfebedarf hochgradig sehbehinderter Menschen mit gleichzeitiger Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit nicht gerecht. Hochgradige Sehbehinderung mit gleichzeitiger Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit ist ebenso wie Taubblindheit eine Behinderung eigener Art und nicht nur die Summe von hochgradiger Sehbehinderung und Gehörlosigkeit. Der

Situation dieses Personenkreises wird man deshalb nicht gerecht, wenn man ihn auf behinderte Menschen einschränkt, bei denen hochgradige Sehbehinderung plus Gehörlosigkeit, wie sie dem Merkzeichen „Gl“ im Schwerbehindertenausweis zugrunde liegt, addiert. Der erhebliche Bedarf an Assistenzleistungen oder des Einsatzes von Hilfsmitteln zur Kommunikation, zur Befriedigung von Informationsbedürfnissen, zur Mobilität und zur Bewältigung des Alltags besteht unabhängig davon, in welchem Lebensalter die Gehörlosigkeit oder die an Gehörlosigkeit grenzende Schwerhörigkeit eingetreten ist. Dem trägt die in Nr. 1 b) dieses Gesetzentwurfs vorgeschlagene Definition Rechnung.

Zu § 1 Nr. 2:

Abgestuftes Blindengeld bei hochgradiger Sehbehinderung

Wie bereits dargestellt, besteht auch bei hochgradiger Sehbehinderung ein erheblicher Hilfebedarf. Wegen des noch vorhandenen, wenn auch geringen Sehvermögens, ist der Hilfebedarf geringer als bei blinden Personen. Ein abgestuftes Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Personen wird gegenwärtig in den Ländern Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt in sehr unterschiedlicher Höhe geleistet. Wie die bisher nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz gewährten Leistungen sollte auch das abgestufte Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen dynamisiert sein. Angemessen erscheint ein abgestuftes Blindengeld in Höhe von 30 Prozent des Blindengelds gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Blindengeldgesetz. Das entspricht der Regelung in § 2 Abs. 3 des Blindengeldgesetzes von Hessen.

Abgestuftes Blindengeld bei hochgradiger Sehbehinderung und gleichzeitiger Taubheit

Infolge des gegenüber hochgradig sehbehinderten Menschen ohne Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhöhten Hilfebedarfs ist für hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit ein abgestuftes Blindengeld in doppelter Höhe wie das abgestufte Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen erforderlich.

Zu § 1 Nr. 3:

Ausgeschlossener Personenkreis

Der Leistungsausschluss für blinde und taubblinde Personen, die Leistungen wegen Blindheit oder Taubblindheit nach bestimmten Rechtsvorschriften (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Unfallversicherung) oder auch nach ausländischen Rechtsvorschriften erhalten, wird in entsprechender Weise auf hochgradig sehbehinderte Personen ausgeweitet.

Zu § 1 Nr. 4:**Anrechnung von Pflegeleistungen**

Wie schon bislang bei pflegebedürftigen blinden oder taubblinden Menschen werden zukünftig auch bei pflegebedürftigen Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung sowie bei pflegebedürftigen Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung und gleichzeitiger Taubheit u.a. Pflegeleistungen auf das Blindengeld leistungsmindernd angerechnet. Dabei wird in Art. 4 Abs. 1 Satz 4 klargestellt, dass die Anrechnungsbeträge aus Art. 4 Abs. 1 Satz 2 nur in Höhe von 30 Prozent bzw. 60 Prozent angerechnet werden dürfen.

Ohne diese Klarstellung würden hochgradig sehbehinderte Menschen bzw. hochgradig sehbehinderte Menschen und gleichzeitiger Taubheit mit Leistungen nach Stufe I nach Abzug von 132 Euro (60 Prozent der Geldleistungen nach Pflegestufe I) nur noch ein monatliches abgestuftes Blindengeld von 28,50 Euro bzw. 194,40 Euro bekommen. Hochgradig sehbehinderte Menschen mit Pflegestufe II oder III würden überhaupt kein Blindengeld mehr erhalten, weil ihnen 40 Prozent der Pflegegeldleistung nach Pflegestufe II – das sind derzeit 176 Euro – abgezogen würden. Die Klarstellung ist erforderlich um eine Schlechterstellung hochgradig sehbehinderter Menschen mit Pflegebedarf zu verhindern.

Die ergänzte Formulierung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die gesetzliche Pflegeversicherung typische blindheits- oder sehbehinderungsbedingte Mehraufwendungen im Bereich der Information, Kommunikation und außerhäuslichen Mobilität nicht umfasst.

Die Ergänzung des neuen Satzes 4 in Art. 4 Abs. 1 führt zu folgenden Ergebnissen:

1. Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten bei Leistungen nach Stufe I ein gekürztes abgestuftes Blindengeld von monatlich 120,90 Euro.
(160,50 Euro minus 30 Prozent von 132 Euro = 39,60 Euro ergibt 120,90 Euro)
2. Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten bei Leistungen nach Stufe II oder III ein gekürztes abgestuftes Blindengeld von monatlich 107,70 Euro.
(160,50 Euro minus 30 Prozent von 176 Euro = 52,80 Euro ergibt 107,70 Euro)
3. Hochgradig sehbehinderte Menschen bei gleichzeitiger Taubheit erhalten bei Leistungen nach Stufe I ein gekürztes abgestuftes Blindengeld von monatlich 286,80 Euro.
(326,40 Euro minus 30 Prozent von 132 Euro = 39,60 Euro ergibt 286,80 Euro)
4. Hochgradig sehbehinderte Menschen bei gleichzeitiger Taubheit erhalten bei Leistungen nach Stufe II oder III ein gekürztes abgestuftes Blindengeld von monatlich 273,60 Euro.
(326,40 Euro minus 30 Prozent von 176 Euro = 52,80 Euro ergibt 273,60 Euro)

Zu § 1 Nr. 5:**Antragstellung, Beginn und Ende der Leistung**

Die Vorschrift in Art. 5 Abs. 4 stellt sicher, dass hochgradig sehbehinderte Menschen rückwirkend ab Inkrafttreten des Gesetzes zum Leistungsbezug berechtigt sind, soweit gleichzeitig die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und der Antrag bis zum 31. Dezember 2015 gestellt wird.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.